

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
Telefax 032 627 23 00
judith.petermann@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

Merkblatt: Fotos auf den Webseiten von Schulen

Fotos dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Wird die Einwilligung zurückgezogen, muss das Foto von der Webseite entfernt werden.

Warum ein Merkblatt?

Die meisten Schulen informieren auf ihrer Website über ihren Schulbetrieb. Oft werden Fotos von Schulausflügen, Sporttagen, Lagern und anderen Schulanlässen aufgeschaltet, um den Internetauftritt lebendig zu gestalten. Fotos sind dann datenschutzrelevant, wenn die darauf abgebildeten Personen erkennbar sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Gesichter klar erkennbar sind oder eine Person aufgrund anderer Äusserlichkeiten erkannt werden kann. Je nach Aufnahme kann dies auch bei Gruppenbildern der Fall sein. Das Merkblatt zeigt auf, was Schulen aus Datenschutzsicht beachten müssen, wenn sie Fotos im Internet publizieren. Die urheberrechtlichen Aspekte werden in diesem Merkblatt nicht ausgeleuchtet, da die Beauftragte für Information und Datenschutz für diesen Bereich nicht zuständig ist.

Es braucht eine Einwilligung

Im Kanton Solothurn gibt es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage, welche den Schulen erlaubt oder von den Schulen verlangt, Fotos von Schülerinnen und Schülern oder von Lehrerinnen und Lehrern auf dem Internet zu publizieren. Auch ist es für die Erfüllung des schulischen Auftrages nicht notwendig, entsprechende Fotos im Internet zu veröffentlichen. Somit kommt als mögliche Rechtsgrundlage für die Publikation nur die Einwilligung in Frage.

Bei der Einwilligung ist folgendes zu beachten:

- Bei Minderjährigen erteilt der gesetzliche Vertreter – in aller Regel ein sorgeberechtigter Elternteil – die Einwilligung. Soweit die Schülerinnen und Schüler urteilsfähig sind, ist auch ihre Einwilligung erforderlich.
- Sie kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Rechtlich umstritten ist heute, ob auch eine stillschweigende Einwilligung oder eine Einwilligung durch konkludentes Handeln (Handeln, aus dem der Einwilligungswille ersichtlich ist) ausreichend ist. Die Beauftragte für Information und Datenschutz schliesst diese beiden Einwilligungsformen nicht grundsätzlich aus. Je nach Foto und nach Würdigung der Gesamtumstände ist jedoch eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich. Je intensiver der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person ist, desto höhere Anforderungen sind an die Form der Einwilligung zu stellen.
- Sie muss freiwillig erteilt werden. Freiwilligkeit bedingt, dass keinerlei Nachteile in Kauf genommen werden müssen, wenn die Einwilligung nicht erteilt wird. Auch darf kein Druck auf das Erteilen der Einwilligung ausgeübt werden.
- Sie kann jederzeit zurückgezogen werden. Falls dies geschieht, müssen die entsprechenden Fotos von der Webseite genommen werden.

Bitte auch die Löschung planen

Auch wenn eine rechtsgültige Einwilligung vorliegt, ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Dieser Grundsatz hat vor allem Auswirkungen in zeitlicher Hinsicht. Sinnvollerweise legt deshalb jede Schule fest, wie lange sie Fotos von Anlässen auf dem Internet publiziert und informiert die Betroffenen entsprechend. Es soll nicht der falsche Eindruck entstehen, die Schule führe für die Schülerinnen und Schüler ein Fotoalbum oder sogar ein Fotoarchiv.

Warum nicht Vorbild sein?

Die Beauftragte für Information und Datenschutz rät den Schulen, sich grundsätzliche Gedanken zum eigenen Internetauftritt zu machen. Was bezweckt die Schule mit den Webseiten? Was oder wen will man präsentieren? Warum nicht den Internetauftritt der Schule benutzen, um den Schülerinnen und Schülern zu zeigen, wie man verantwortungsbewusst mit Daten umgeht?

Warum Probleme riskieren?

Die Erfahrungen der Beauftragten für Information und Datenschutz zeigen, dass trotz allen Vorsichtsmassnahmen immer wieder nicht angebrachte Fotos publiziert werden. Auch die Medienberichterstattung rund um den Fall «Rupperswil» und Berichte über die Behandlung von Menschen mit pädophiler Neigung (<https://www.nzz.ch/schweiz/praevention-fuer-paedophile-wo-paedophile-lernen-nicht-taeter-zu-werden-ld.1287841>) haben aufgerüttelt.

Probleme können vermieden werden, wenn **Primarschulen** freiwillig auf die Internet-Publikation von Fotos von erkennbaren Kindern verzichten, auch wenn dies mit einer rechtsgültigen Einwilligung möglich wäre. Für die Erfüllung des schulischen Auftrages ist die Publikation von Kinderfotos sowieso nicht erforderlich. Weil die Schweiz keine freie Schulwahl kennt, müssen die Schulen auch keine Werbung betreiben und letztlich ist die Publikation von Fotos inklusive Einholen von rechtsgültigen Einwilligungen administrativ aufwändig.

Auf **Sekundarstufe** ist es wichtig, dass die Jugendlichen den Umgang mit dem Internet und den sozialen Medien erlernen. Falls sich Sekundarschulen dazu entschliessen sollten, Fotos von erkennbaren Jugendlichen im Internet zu publizieren, dann soll dies ausschliesslich im Rahmen von Internet und Social Media Sensibilisierungsprojekten geschehen. Von den informierten Jugendlichen ist eine rechtsgültige Einwilligung einzuholen.

Übrigens:

Es braucht auch eine Einwilligung bei der Publikation von Listen und Arbeiten von Schülerinnen und Schülern

Auch bei der Internet-Publikation dieser Daten ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich, und es kann auf die obigen Überlegungen verwiesen werden. Möglicherweise sind folgende zusätzliche Hinweise hilfreich:

- **Liste von erfolgreichen Prüfungsabsolventen**
Die Publikationen sind mit einem Hinweis zu ergänzen, wonach nur die Prüfungsabsolventen aufgelistet werden, welche der Publikation zugestimmt haben.
- **Klassenlisten**
Es ist kritisch zu hinterfragen, ob die entsprechenden Einwilligungen wirklich freiwillig erteilt werden.
- **Ranglisten von schulischen Sportanlässen**
Bei den weniger gut platzierten Schülerinnen und Schülern kann nicht von einer stillschweigenden Einwilligung ausgegangen werden.
- **Aufsätze, Zeichnungen usw.**
Aus Datenschutzgründen ist eine Einwilligung nur erforderlich, wenn erkennbar ist, wer das Werk geschaffen hat, z. B. wenn es mit einem Namen versehen ist. Die urheberrechtlichen Aspekte sind immer zu beachten.

Juli 2015 / aktualisiert 2018